

livemediagroup.de
Danijel Jevtic
Kopernikusstr. 87
D-40225 Düsseldorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für **Consulting- und Implementierungs-Leistungen**

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Auftragnehmer (Danijel Jevtic, im folgenden livemediagroup.de oder AN) Leistungen im Rahmen von Verträgen über Unterstützungsleistungen im IT-Bereich sowie von Verträgen über die Planung, Erstellung, Erweiterung oder Modifizierung von Software und Softwareprogrammen.

1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im folgenden AG genannt) gelten nicht, auch wenn livemediagroup.de ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gleiches gilt auch dann, wenn livemediagroup.de in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AG die geschuldeten Leistungen bewirkt. Ausnahme hier bilden in gemeinsamem Einverständnis getroffene Vereinbarungen.

2. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

2.1 Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, wie die Aufgabenstellung, die Dauer, die Vergütung usw. werden in einem gesondert abzuschließenden und als Anhang zu diesen Bedingungen geführten schriftlichen Einzelvertrag geregelt.

2.2 Das Vertragswerk setzt sich aus dem Einzelvertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen anderen auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogenen Dokumenten zusammen, die im Einzelvertrag als Vertragsbestandteile bezeichnet sind.

2.3 Andere als im Einzelvertrag aufgeführte Leistungen (insbes. z.B. Lieferung und Lizenzierung von Standardsoftware, Installation, Datenmigration, Einweisung, Schulung, Einsatzberatung, Softwarepflege und Support) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und sind gesondert zu vergüten.

2.4 Soweit es für die reibungslose Abwicklung der Vertragsleistungen erforderlich ist, benennen AN und der AG zur Lenkung und Koordination der Leistungen in Abhängigkeit von deren Umfang jeweils einen Ansprechpartner oder Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und stehen sich gegenseitig als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Übrigen koordinieren die Ansprechpartner die Durchführung des Projektes und stimmen jeweils das weitere Vorgehen einvernehmlich untereinander ab.

2.5 Falls erforderlich, finden regelmäßig gemeinsame Projektbesprechungen statt, über die Protokolle zu führen sind, aus denen sich die konkreten Ergebnisse und Arbeitsverteilungen zwischen AN und dem AG bindend ergeben.

2.6 Soweit erforderlich, wird AN in Abstimmung mit dem AG zu Beginn der Leistungserbringung einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. AN wird anhand dieses Planes den AG regelmäßig auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.

2.7 Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich wenigstens auch die Erstellung einer Spezifikation zum Gegenstand hat, erstellt livemediagroup.de zur Konkretisierung der Anforderungen des AG grundsätzlich keine Spezifikation. Diese Aufgabe obliegt in der Regel dem AG. Soweit die Umsetzung der

Anforderungen des AG die Erstellung einer Spezifikation durch livemediagroup.de erforderlich macht, muss diese Leistung gesondert beauftragt werden. Ist die Erstellung einer Spezifikation nicht ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart oder gesondert beauftragt worden und ergeben sich die Anforderungen des AG noch nicht aus der Aufgabenstellung im Einzelvertrag, sind sie fehlerhaft, nicht eindeutig oder unausführbar, wird livemediagroup.de deren Konkretisierung und die Erstellung einer Spezifikation darüber anregen, bzw. diese Leistung auf Wunsch des AG zusätzlich gegen Vergütung nach Aufwand erbringen. Soweit sich daraus gegenüber dem im bereits abgeschlossenen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsumfang ein Mehraufwand für livemediagroup.de ergibt, gilt Ziffer 6 dieser Bedingungen über Leistungsänderungen sinngemäß.

2.8 Eine nach dem Vertrag oder nach vorstehender Bestimmung durch livemediagroup.de zu erstellende Spezifikation legt livemediagroup.de dem AG zur Genehmigung vor. Der AG hat das Pflichtenheft innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage durch livemediagroup.de zu genehmigen. Widerspricht der AG nicht schriftlich innerhalb dieser Frist, gilt das ihm vorgelegte Pflichtenheft als genehmigt. Ab diesem Zeitpunkt, bzw. dem Zeitpunkt seiner Genehmigung gilt das Pflichtenheft als verbindliche Vorgabe für die weiteren vertraglichen Arbeiten. Das Pflichtenheft wird somit Vertragsbestandteil und als Anlage zum vorliegenden Vertrag geführt, ohne dass es einer besonderen Erklärung dazu bedarf.

2.9 Erbringt livemediagroup.de die Leistungen in wirtschaftlich selbständig nutzbaren Teilen, oder haben die Parteien im Einzelvertrag vereinbart, dass livemediagroup.de die Leistungen in Teilen erbringen soll, teilt livemediagroup.de dem AG die Fertigstellung jedes einzelnen Teils der Leistung schriftlich mit. Hinsichtlich der Abnahme dieser Teilleistungen gilt Ziffer 8.15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.10 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann livemediagroup.de sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftraggeber bedienen. livemediagroup.de wird gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einsetzen und diese bei der Vertragsdurchführung fortlaufend betreuen und kontrollieren. Im Übrigen entscheidet livemediagroup.de nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter oder Subunternehmer eingesetzt oder ausgetauscht werden.

3. Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des AG

3.1 Die Leistungen werden in dem Maße, wie das für ihre ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, am Geschäftssitz bzw. einer Niederlassung des AG, anderenfalls bei livemediagroup.de erbracht. Ein Anspruch des AG auf Leistungserbringung am Ort des AG besteht nicht.

3.2 Soweit die Leistungen beim AG erbracht werden, ist dieser verpflichtet, livemediagroup.de nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre unverzüglich alle notwendigen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages zu schaffen. Soweit der Vertrag die Erstellung, Erweiterung oder Modifizierung von Software zum Gegenstand hat, stellt der AG insbesondere die erforderlichen

Arbeitsmittel und Arbeitsplätze sowie Systemkapazität und Mitarbeiter zur Entwicklung und zum Testen der Software in angemessenem Umfang kostenlos bereit.

3.3 Einzelheiten der Mitwirkungspflichten des AG werden gegebenenfalls im Einzelvertrag schriftlich geregelt.

4. Geheimhaltung und Datenschutz

4.1 livemediagroup.de und der AG sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die livemediagroup.de oder dem AG im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen.

4.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, gilt für livemediagroup.de nicht, soweit Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken betroffen sind, die sich aus Softwareerstellung beziehen sowie Daten, die livemediagroup.de bereits bekannt sind, oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren.

4.3 livemediagroup.de und der AG werden alle an der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten.

4.4 livemediagroup.de ist befugt im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

4.5 livemediagroup.de darf den Namen des AG in die eigene Referenzliste aufnehmen.

5. Abwerbung

Der AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, Mitarbeiter von livemediagroup.de abzuwerben und bei sich für Leistung jeglicher Art zu beschäftigen und zwar weder in selbständiger noch in unselbständiger Position. Diese Verpflichtung dauert 12 Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses an, sofern nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart wird.

6. Leistungsänderungen

6.1 Will der AG nach Abschluss des Einzelvertrages seine sich daraus ergebenden Anforderung ändern, wird livemediagroup.de, gegebenenfalls gegen gesonderte Vergütung prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar und für livemediagroup.de im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar sind.

6.2 Soweit sich die Änderungswünsche des AG auf die im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auf Vergütung und Leistungszeit auswirken, ist livemediagroup.de berechtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung zu verlangen, auch wenn für die Leistungen von livemediagroup.de ein Festpreis vereinbart worden ist. Insoweit wird livemediagroup.de dem AG innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die geänderten Leistungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen

verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen livemediagroup.de Änderungswünsche des AG prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

6.3 Nimmt der AG das ihm von livemediagroup.de übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von 2 weiteren Wochen zustande, kann livemediagroup.de nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen.

6.4 Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn livemediagroup.de dem AG eine Änderung der Leistungen vorschlägt.

6.5 Die vereinbarten Änderungen hat der AG auf Verlangen von livemediagroup.de bis zu dem Grad zu detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Einzelvertrag oder anderen Vertragsbestandteilen detailliert ist. Für den Fall, dass die Änderungen die Spezifikation oder ein anderes Dokument berührt und die Änderung auch darin nachvollzogen werden sollen, gilt Ziffer 2.7 dieser Bedingung.

6.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn livemediagroup.de dem AG darlegt, dass eine vom AG mitgeteilte Detaillierung einen Änderungswunsch (Zusatzwunsch) beinhaltet.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Das Entgelt für die Leistungen von livemediagroup.de wird nach Art und Umfang im Einzelvertrag schriftlich vereinbart. Es bemisst sich entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten oder wird als Festpreis schriftlich vereinbart.

7.2 Fehlt eine Vereinbarung über Art und/oder Umfang der Vergütung, so gilt die Vergütung als nach Aufwand und nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen livemediagroup.de Preisliste als vereinbart.

7.3 Soweit ein Festpreis für die Leistungen von livemediagroup.de nicht vereinbart worden ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand auf der Basis der geleisteten Arbeitsstunden. Einer im Einzelvertrag auf geleistete Manntage bezogenen Vergütung liegen 8 Arbeitsstunden zugrunde.

Mehr als 8 Stunden pro Manntag geleistete Arbeiten sind mit jeweils 1/8 dieses Manntagespreises je geleisteter Stunde zu vergüten. Ansonsten erfolgt die Abrechnung auf der Basis des im Einzelvertrag angegebenen Stundensatzes.

7.4 Ist ein Festpreis im Einzelvertrag nicht vereinbart worden, bzw. handelt es sich bei im Einzelvertrag angegebenen Manntagen oder Stunden nicht um eine ausdrücklich vereinbarte Obergrenze des Leistungsumfanges, sind auch alle über eine im Einzelvertrag angegebene Manntages/Stundenzahl hinaus erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit sie der Erreichung des Vertragszwecks dienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der zu leistenden Manntage/Stunden im Einzelvertrag mit der Abkürzung ca. versehen ist. Zeichnet sich während der Vertragsdurchführung eine wesentliche

Überschreitung des im Vertrag angegebenen Leistungsumfanges ab, wird livemediagroup.de den AG auf eine solche Überschreitung hinweisen, wobei eine Überschreitung dann als wesentlich gilt, wenn die angegebene Anzahl an Manntagen um wenigstens 20% überschritten wird.

7.5 livemediagroup.de wird dem AG die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Als Nachweis über deren Umfang gelten in der Regel die vom AG gegenzuzeichnenden Leistungsscheine, die die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden enthalten.

7.6 Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann livemediagroup.de neben der Vergütung auch Ersatz aller mit der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (Fahrt- / Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten sowie sonstige Reisenebenkosten) verlangen. livemediagroup.de obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

7.7 Alle Nebenkosten hat der AG in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Belege können vom AG auf Wunsch am Geschäftssitz von livemediagroup.de eingesehen werden.

7.8 Reisezeiten werden zu 50% an Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) zu 100% als Arbeitszeiten berechnet, sofern nicht im Vertrag schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.9 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

7.10 Der AG kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von livemediagroup.de, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

Unabhängig davon kommt der AG in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, nach der Verzug automatisch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung eintritt, bleibt unberührt.

7.11 Bei Zahlungsverzug ist livemediagroup.de berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7% zu erheben, mindestens aber 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) gem. § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes. (DÜG). Der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Zinsschadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.

7.12 Mehrere AG (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

8. Abnahme

8.1 Die Leistungen von livemediagroup.de unterliegen der Abnahmeverpflichtung des AG, sofern die Abnahme nach der Art der Leistung oder Beschaffenheit des Werkes nicht ausgeschlossen ist. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen.

8.2 livemediagroup.de wird das vertragsgegenständliche Werk oder Teile davon in geeigneter Form übergeben. Der AG hat die Übergabe schriftlich zu bestätigen.

8.3 Der AG ist verpflichtet, das vertragsgegenständliche Werk nach der Übergabe unverzüglich auf seine Vertragsmäßigkeit und seine wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen. Bei Software hat der AG insbesondere auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Teile zu überprüfen.

8.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist 2 Wochen ab Übergabe. Während der Prüffrist festgestellte Mängel des vertragsgegenständlichen Werkes hat der AG im Abnahmeprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und livemediagroup.de gegenüber schriftlich mitzuteilen.

8.5 Während der Prüffrist festgestellte Mängel in Konzepten oder anderen Werkleistungen als Software werden wie folgt klassifiziert:

Klasse 1: Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist wesentlich eingeschränkt.

Klasse 2: Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

8.6 Während der Prüffrist in Software und deren Komponenten festgestellte Mängel werden wie folgt klassifiziert:

Klasse 1: Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Klasse 2: Die Nutzung des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Klasse 3: Keine Bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Zuordnung der Fehler zu den einzelnen Klassen soll im Einvernehmen zwischen livemediagroup.de und dem AG erfolgen.

8.7 Nach Ablauf der Prüffrist ist der AG verpflichtet, unverzüglich die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich zu erklären. Eine Weigerung des AG, die Abnahme zu erklären, kommt nur bei Vorliegen von Fehlern der Klassen 1 im Sinne obiger Klassifikation in Betracht.

8.8 Keine Fehler im Sinne dieser Klassifikation sind HTML Syntax Fehler und orthographische Fehler. Ihr Vorliegen berechtigt den AG in keinem Falle zur Verweigerung der Abnahme.

8.9 Erklärt der AG die Abnahme nicht ausdrücklich, oder teilt er livemediagroup.de die Gründe für eine notwendige Verlängerung der Prüffrist nicht vor deren Ablauf schriftlich mit, gilt das nach dem Vertrag zu erstellende Werk weitere 2 Wochen nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, es sein denn, der AG hat bis zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen von Fehlern der Klassen 1 schriftlich gegenüber livemediagroup.de angezeigt. Offensichtliche Mängel gelten ab diesem Zeitpunkt als genehmigt.

8.10 livemediagroup.de verpflichtet sich, soweit möglich, während der Prüffrist auftretende Mängel der Klasse 1 zu beseitigen, soweit der AG diese

unverzüglich bezeichnet und livemediagroup.de gegenüber schriftlich anzeigt sowie in geeigneter Form nachweist. Soweit der AG wegen dieser Mängel die Abnahme verweigern durfte, findet nach der Beseitigung der Mängel eine erneute Abnahme statt.

8.11 Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Klasse 2 und bei Software und deren Komponenten der Klassen 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

8.12 Für wirtschaftlich selbständig nutzbare Teile kann livemediagroup.de für jeden Teil eine Teilabnahme verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

9. Gewährleistung

9.1 livemediagroup.de gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen und insbesondere die erstellte Software samt Dokumentation bei vertragsmäßiger Nutzung den Vorgaben entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen lediglich der Produktbeschreibung. Sie stellen keine Zusicherungen im Sinne von § 633 I BGB dar. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart und als solche gekennzeichnet werden.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme. Erbringt livemediagroup.de die vertraglichen Leistungen in Teilen, wird die Gewährleistungsfrist mit der jeweiligen Teilabnahme in Gang gesetzt.

9.3 Der AG hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Soweit eine nach dem Vertrag erstellte Software einen Mangel aufweist, wird livemediagroup.de diese Mängel beseitigen, wenn sie reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerkennung zweckdienlichen Informationen, und zwar auf Wunsch von livemediagroup.de unter Verwendung des bereitgestellten Formulars, schriftlich zu melden.

9.4 Der AG hat livemediagroup.de bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. livemediagroup.de wird sich bemühen, Fehler innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Beseitigung von Softwaremängeln soll in erster Linie durch Ferndiagnose- und Korrektur erfolgen, wenn der AG über die dafür notwendigen Einrichtungen verfügt. Zu diesem Zwecke hat der AG livemediagroup.de auf Wunsch den Zugriff auf sein System zu ermöglichen. Anderenfalls hat der AG livemediagroup.de auf Wunsch einen Datenträger mit dem fehlerhaften Programm zu übersenden.

9.5 Ansonsten wird livemediagroup.de Korrekturmaßnahmen an der Software schriftlich Geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen bzw. nach einiger Wahl eine korrigierte Fassung übersenden. Der AG wird diese auf seine(n) Anlage(n) übernehmen.

9.6 Führt die Fehlerbeseitigung nicht zum vertragsgemäßen Ergebnis, hat livemediagroup.de das Recht zu einem weiteren Nachbesserungsversuch innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist. Führt auch dieser nicht

zum vertragsmäßigen Ergebnis, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.7 Der AG verliert seinen Anspruch auf Gewährleistung, wenn er oder ein Dritter die durch livemediagroup.de erbrachten Leistungen verändert, Software unsachgemäß installiert, wartet, repariert oder Umgebungsbedingungen aussetzt, die nicht den Anforderungen von livemediagroup.de entsprechen, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

9.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist livemediagroup.de bereit, die vom AG gewünschten Leistungen nach Beauftragung gegen Vergütung zu erbringen.

9.9 Soll livemediagroup.de nach Ablauf der Gewährleistungszeit die Software weiter pflegen, so ist diese Leistung Gegenstand eines gesonderten Vertrages.

10. Nutzungsrechte

10.1 An den Ergebnissen der von livemediagroup.de erbrachten Leistungen räumt livemediagroup.de dem AG das einfache, nicht übertragbare, zeitlich und örtlich im Vertragsgebiet nicht beschränkte Recht ein, diese für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.

10.2 Soweit nicht anders vereinbart, beschränkt sich das Recht des AG zur Nutzung einer nach dem Vertrag zu erstellenden Software auf ihre Installation und Benutzung gemäß der Dokumentation auf einem individuellen Computersystem.

10.3 Der AG ist berechtigt, zu Datensicherungs- und Wiederherstellungszwecken eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software anzufertigen. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software ist untersagt.

10.4 Im Übrigen ist weder der AG noch ein Dritter berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren und zu disassemblieren oder Ableitungen zu bilden. Der AG verpflichtet sich, die Software derart gesichert aufzubewahren, dass ein Kopieren durch Dritte soweit wie möglich ausgeschlossen ist.

10.5 Alle anderen Nutzungsrechte insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung sowie das Recht, Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu übertragen, verbleiben ausschließlich bei livemediagroup.de. Der AG erkennt das Eigentum von livemediagroup.de an der Software und der zugehörigen Dokumentation an.

10.6 Standardsoftwareprogramme von livemediagroup.de, die aufgrund von Softwarelizenzverträgen neben diesem Vertrag an den AG überlassen werden, sind nicht Gegenstand dieses Nutzungsrechtes, auch wenn die Leistungen von livemediagroup.de für dieses Standardsoftwareprogramm erbracht werden. In jedem Fall bleibt livemediagroup.de auch Eigentümer des Standardsoftwareprogramms.

10.7 Der AG ist verpflichtet, livemediagroup.de umgehend über die Verletzung von Schutzrechten durch Dritte zu informieren, und die zur Abwehr erforderlichen Unterlagen und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

11. Freistellung

11.1 Soweit der Vertrag die Erstellung von Software zum Gegenstand hat, steht livemediagroup.de dafür ein, dass die erstellten Programme im Gebiet der BRD frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung durch den AG ausschließen bzw. einschränken.

11.2 Werden nach Vertragsabschluß Verletzungen von Urheber-, Warenzeichen- oder Patentrechten geltend gemacht und wird dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder verhindert, wird livemediagroup.de den AG gegen alle Ansprüche verteidigen, sofern der AG livemediagroup.de diese Ansprüche schriftlich mitteilt. Insoweit wird livemediagroup.de dem AG entweder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung verschaffen oder nach Wahl des AG die Programme ändern, so dass eine Verletzung nicht mehr vorliegt oder, sofern eine Programmänderung aus Gründen, die livemediagroup.de nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, das betreffende Geschäft Rückabwickeln und dem AG die vereinbarte Vergütung zurückerstatten.

11.3 Das Wahlrecht nach Ziffer 11.2 ist dann ausgeschlossen, wenn der AG ein nicht von livemediagroup.de freigegebenes Programm verwendet, oder die Software verwendet, nachdem sie von anderen als livemediagroup.de verändert worden ist, oder die Software mit nicht von livemediagroup.de lizenzierten Programmen, oder die Software unter anderen als den vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt.

11.4 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der AG livemediagroup.de übergibt, haftet nur der AG. livemediagroup.de ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte livemediagroup.de aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der AG livemediagroup.de von allen Ansprüchen frei.

12. Haftung von livemediagroup.de

12.1 livemediagroup.de haftet dem AG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für die selbst bzw. von Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

12.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

12.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

12.4 Bei Datenverlust haftet der AN nur in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwandes.

12.5 Vertragliche Schadensersatzansprüche des AG gegen livemediagroup.de verjähren in 6 Monaten ab Abnahme.

13. Unterlassene Mitwirkung des AG, Vertragsbeendigung

13.1 Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung, oder verstößt der AG wiederholt und schwerwiegend gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ist livemediagroup.de zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat livemediagroup.de Anspruch auf Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens bzw. der dadurch verursachten Mehraufwendungen. In jedem Falle hat livemediagroup.de Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG an den von livemediagroup.de erbrachten Arbeitsergebnissen nicht zu. Eine Minderung der berechtigten Vergütung von livemediagroup.de scheidet aus.

13.3 Daneben kann sich livemediagroup.de durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag lösen, wenn der AG zahlungsunfähig ist oder wird, oder livemediagroup.de Kenntnis davon erhält, dass über das Vermögen des AG nachweislich ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein solches mangels Masse abgelehnt worden ist oder die Firma des AG wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wurde. Daneben besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht auch dann, wenn der AG mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät.

13.4 livemediagroup.de wird im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung dieses Vertrages Schlussrechnung erstellen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ereignisse Höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

14.2 Der Höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

15. Zurückbehaltungsrecht

15.1 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen aus dem gesamten Vertragsverhältnis mit livemediagroup.de hat livemediagroup.de an den Arbeitsergebnissen und den vom AG überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

15.2 Nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis hat der AG nach schriftlicher Aufforderung durch livemediagroup.de alle Unterlagen abzuholen, die der AG oder ein Dritter livemediagroup.de aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel

zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen usw., sofern der AG vorhandene Originale erhalten hat.

15.3 Die Pflicht von livemediagroup.de zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung beim AG, im Übrigen nach einem Jahr und, bei gemäß Ziff. 15.1 zurückbehaltenen Unterlagen nach zwei Jahren.

16. Sonstiges

16.1 Alle Rechte aus dem Vertragsverhältnis darf der AG nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von livemediagroup.de abtreten.

16.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

16.3 Der AG darf Entwicklungen oder damit verbundene technische Daten nur indirekt oder direkt exportieren, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung von AN, dem Bundesamt für Außenwirtschaft und dem Office of Commerce erhalten hat. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Erfüllung des jeweiligen Auftrages.

16.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sollen aus Beweisgründen schriftlich niedergelegt werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

16.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Düsseldorf, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erteilt wurde.

16.6 Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.